

ZUGER FINANZ- UND AUFGABENREFORM (ZFA) (2. PAKET)

ANTRAG VON EUSEBIUS SPESCHA, VRENI WICKY, ALOIS GÖSSI,
RUDOLF BALSIGER, CHRISTINA BÜRGI DELLSPERGER, HANS CHRISTEN,
ALBERT C. ITEN, ANTON STÖCKLI, VRONI STRAUB-MÜLLER,
WERNER VILLIGER UND ALICE LANDTWING ZUR 2. LESUNG

VOM 14. JULI 2007

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Eusebius Spescha, Vreni Wicky, beide Zug, Alois Gössi, Baar, Rudolf Balsiger, Christina Bürgi Dellsperger, Hans Christen, Albert C. Iten, Anton Stöckli, Vroni Straub-Müller, Werner Villiger und Alice Landtwing, alle Zug, zur 2. Lesung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (2. Paket) folgenden **Antrag**:

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich soll durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

§ 9 neuer Absatz 2:

Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben Einwohnergemeinden, deren aktueller Steuerfuss tiefer liegt als der höchste Vorjahressteuerfuss einer beitragspflichtigen Einwohnergemeinde. Die Ausgleichsleistung von Einwohnergemeinden, deren aktueller Steuerfuss tiefer liegt als der höchste Vorjahressteuerfuss einer beitragspflichtigen Einwohnergemeinde, wird allen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl ausgerichtet.

Begründung:

Der Kantonsrat hat in der ersten Lesung den Finanzausgleich gemäss der von der Stawiko vorgeschlagenen Variante beschlossen. Diese Lösung führt dazu, dass gemäss den Berechnungen der Finanzdirektion mindestens drei Gemeinden tiefere Steuerfüsse aufweisen als der höchste Steuerfuss einer Gebergemeinde. Auch wenn diese Kalkulationen nicht zwingend so eintreffen müssen, besteht doch eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass eine Nehmergemeinde einen tieferen Steuerfuss als der höchste Steuerfuss einer Gebergemeinde haben kann. Anders ausgedrückt heisst dies, dass die Gebergemeinden den Nehmergemeinden tiefere Steuerfüsse finanzieren. Dies kann sicher nicht der Sinn eines Finanzausgleichs sein. Die erwünschte Angleichung der Steuerfüsse führt so zu einem unerwünschten und politisch problematischen Effekt.

Schon das Gesetz über den direkten Finanzausgleich von 1989 hatte diesen Makel, weshalb der Kantonsrat 2003 folgenden Zusatz einfügte: „Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben Einwohnergemeinden, deren aktueller Steuerfuss tiefer

liegt als der höchste Vorjahressteuerfuss einer beitragspflichtigen Einwohnergemeinde.“ Mit dem vorliegenden Antrag soll diese Regelung übernommen werden. Ergänzend dazu wird vorgeschlagen, dass das zuviel einbezahlte Geld allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl ausbezahlt wird.

Die Gemeinden haben bei der Ausarbeitung des neuen Finanzausgleichsmodells auch diese Frage diskutiert. Sie haben auf eine Regelung verzichtet, da die damaligen Annahmen es als unwahrscheinlich erscheinen liessen, dass Nehmergemeinden tiefere Steuerfüsse als Gebergemeinden aufweisen könnten. Nachdem die in erster Lesung beschlossene Variante aber mit grosser Wahrscheinlichkeit zu dieser Situation führen wird, ist es im Interesse aller Gemeinden mit einem Zusatz eine klare Regelung zu schaffen.
